

Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahlen zur Gemeindevertretung und zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin in Grambin am 26.05.2019

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeindevertretung Grambin festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	374
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	266
3. Zahl der gültigen Stimmen	770
4. Zahl der ungültigen Stimmen	28

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Stimmen	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	408	3
2. Einzelbewerber Böttcher	44	0
3. Einzelbewerber Depoorter	30	0
4. Einzelbewerber Haacker	130	1
5. Einzelbewerber Schindler	55	1
6. Einzelbewerberin Schulz	59	1
7. Einzelbewerber Teuber	44	0

Es sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

CDU	Stimmen
1. Stein, Simone	217
2. Stein, Viktoria	156
3. Papst, Elke	23
Nachrücker	
4. Stoppa, Peter	12
Stimmen gesamt:	408

Einzelbewerber Haacker

1. Haacker, Heiko	130
--------------------------	------------

Einzelbewerber Schindler

1. Schindler, Wolf-Steffen	55
-----------------------------------	-----------

Einzelbewerberin Schulz

1. Schulz, Isabel

59

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in Grambin festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	374
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	266
3. Zahl der gültigen Stimmen	262
4. Zahl der ungültigen Stimmen	4

CDU

Stein, Viktoria

Ja-Stimmen:

205

Nein-Stimmen:

57

Somit ist Frau Viktoria Stein gemäß § 67 Abs. 3 LKWG M-V als Bürgermeisterin gewählt.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Grambin, den 03.06.2019



Preußer
Wahlleiterin